

Tempo 30 stadteinwärts in der Anliegerstraße zur Landsberger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01279 der Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes Laim
am 22.11.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08201 1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 07.03.2017 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 22.11.2016 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Anliegerstraße der Landsberger Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts ab Willibaldstraße, mindestens aber ab der Fürstenrieder Straße, eine Tempo 30 Regelung als Einzelmaßnahme oder als Tempo 30 Zonenregelung auszuweisen.

Die Anliegerfahrbahn an der Südseite der Landsberger Straße ab östlich Willibaldstraße bis östlich Lutzstraße ist bereits in die Tempo 30 Zonenregelung einbezogen.

Der Abschnitt ab östlich Fürstenrieder Straße bis westlich Eisenheimerstraße ist an den Zufahrten in Höhe Landsberger Straße 283 und Friedenheimer Straße für Kraftwagen mit Ausnahme des Anliegerverkehrs gesperrt. In diesem Straßenabschnitt gilt die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Nach § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung können Tempo 30 Zonen insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf verkehrsrechtlich angeordnet werden. Dabei darf sich die Zonen-Anordnung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken. Zonen - Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) XI 2 zu § 45 StVO auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. In der Nebenfahrbahn der Landsberger Straße gilt an den Einmündungen bereits eine „Rechtsvor-Links“-Regelung.

Des Weiteren darf eine Tempo 30 Zone u. a. auch nur Straßen ohne Lichtzeichen

geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen. Abweichend davon bleiben vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30 Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig. Aus der Verwaltungsvorschrift (VwV) XI 6 zu § 45 StVO ergibt sich, dass die Ausnahme nur für Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs gilt. Auch für diese Lichtzeichenanlagen gilt jedoch, dass sie sich bis zum Stichtag, also bis zum 01.11.2000, bereits in angeordneten Tempo 30 Zonen befunden haben müssen.

Da sich in der Landsberger Straße / Friedenheimer Straße eine Lichtzeichenanlage befindet, die auch weiterhin Bestand haben muss, ist es bei der Ausweisung einer neuen Tempo 30 Zonenregelung in der Nebenfahrbahn der Landsberger Straße notwendig, diesen signalgeregelten Kreuzungsbereich von der Tempo 30 Zonenregelung auszunehmen.

Für die außerhalb dieses Kreuzungsbereichs liegenden Straßenabschnitte der Nebenfahrbahn der Landsberger Straße sind die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die bereits seit 1991 bestehende Tempo 30 Zone des Gebietes Nr. 123 „Laim-südlich der Landsberger Straße“ gegeben. Sie werden deshalb einbezogen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Einbeziehung der Nebenfahrbahn der Landsberger Straße Südseite zwischen östlich Fürstenrieder Straße und Friedenheimer Straße sowie zwischen östlich Friedenheimer Straße und westlich Eisenheimerstraße jeweils in das Tempo 30 Zonengebiet Nr. 123 „Laim-südlich Landsberger Straße“ - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01279 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 22.11.2016 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 – Den Vorsitzenden Herrn Mögele

An das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 25 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24